

Gäbe es zum System der Kirchensteuer, das auch in der Schweiz, in Dänemark und in Finnland praktiziert wird, Alternativen? Ja! Man denke an das österreichische Kirchenbeitragssystem, an das Spenden- und Kollektensystem in den USA, an das System der Teilzweckbindung der Einkommensteuer in Spanien, Italien und Ungarn. Das letztere Modell funktioniert so, dass jeder Steuerzahler in seiner Einkommensteuererklärung wählen kann, ob er einen bestimmten Prozentsatz seiner staatlichen Einkommensteuerschuld (in Spanien 0,5 %, in Italien 0,8 %, in Ungarn 1 %) einer Religionsgemeinschaft überlässt oder dem Staat. Demel plädiert sehr entschieden für das deutsche Kirchensteuersystem. „Daher sollten die beiden christlichen Kirchen keine Mühen scheuen, die weitverbreiteten Vorurteile gegen das deutsche Kirchensteuersystem zu entkräften und ihre Mitglieder für diese Finanzierungsform zu gewinnen“ (378).

Die Geburtsstunde der „standesamtlichen Trauung“ (580–588) ist die Neuzeit, näherhin die Epoche der Aufklärung. Sie führte dazu, dass die bisher allgemein geltende Pflicht zur kirchlichen Trauung abgeschafft und durch die Pflicht zur standesamtlichen Trauung ersetzt wurde. Damit war die *Zwangsziviltrauung* geschaffen, die im Zuge der Französischen Revolution 1792 eingeführt und 1803 als einzige mögliche Eheschließungsform in den Code civil übernommen wurde. Diesem französischen Beispiel folgte auch das Deutsche Reich und führte (in der Zeit des Kulturkampfes) 1875 die Ziviltrauung als die im ganzen Reich einheitlich und ausschließlich geltende Form der Eheschließung ein. In Deutschland wurde das staatliche Eheschließungsmonopol noch dadurch verstärkt, dass der kirchliche Amtsträger explizit verpflichtet wurde, eine kirchliche Trauung erst *nach* erfolgter standesamtlicher Trauung vornehmen zu dürfen. Die Zwangszivilhe war damit zu einer *vorgängigen* Zwangszivilhe verschärft worden. Zum 1.1.2009 ist in Deutschland die Pflicht zur vorgängigen Zwangszivilhe (nach 134 Jahren) wieder aufgehoben worden. Damit verbunden ist die Möglichkeit, dass künftig kirchliche Eheschließungen auch ohne (vorherige) standesamtliche Trauung möglich sind. Demzufolge können Brautpaare seit dem 1.1.2009 erstmals zwischen drei Alternativen wählen: 1. Sie können (wie bisher) sowohl zivil als auch kirchlich heiraten, 2. nur zivil heiraten und auf die kirchliche Eheschließung verzichten oder 3. nur kirchlich heiraten ohne zivile Eheschließung. Wer künftig also nur kirchlich heiraten will, darf das (nach staatlichem Recht) tun, muss sich aber darüber im Klaren sein, dass er damit zivilrechtlich weiterhin als unverheiratet gilt. Angesichts der Mehrdimensionalität der Eheschließung als rechtlicher und religiöser Akt haben die deutschen Bischöfe dahingehend reagiert, dass die nun eröffnete Möglichkeit, auf die zivile Trauung gänzlich zu verzichten und sich nur kirchlich trauen zu lassen, von der katholischen Kirche in Deutschland *nur in Ausnahmefällen* gewährt werden wird; vgl. „Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung ab 1. Januar 2009“.

Diese ganz wenigen „Kostproben“ mögen genügen. Sie haben hoffentlich zeigen können, dass es sich sehr lohnt, das vorliegende Handbuch zu konsultieren und zu lesen. Der Autorin gelingt es, die sperrige kirchenrechtliche Materie geradezu spannend darzustellen. Ohne jeden Zweifel liegt hier ein gewichtiges Opus vor! Es würde mich nicht wundern, wenn dieses Buch ein Bestseller wird. Hin und wieder hat sich der Rez. etwas gestört an dem überzogenen „Selbstbewusstsein“ der Autorin. Auf der andern Seite gilt aber auch: Das katholische Kirchenrecht kann „aufmüpfige“ Frauen (vgl. 9: „Vorsicht! Kirchenrecht aus Frauenhand“) dringend gebrauchen. R. SEBOTT S.J.

RIEDEL-SPANGENBERGER, ILONA †, *Die Sakramente der Initiation in der kirchlichen Rechtsordnung*. Eine Untersuchung zur ekklesialen und rechtlichen Bedeutung von Taufe, Firmung und Eucharistie in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und in der nachfolgenden Rechtsentwicklung. Herausgegeben von *Heribert Hallermann* (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 10). Paderborn: Schöningh 2009. 232 S., ISBN 978-3-506-76869-8.

Frau Prof. Dr. Dr. Ilona Riedel-Spangenberg, von der die vorliegende Arbeit stammt, ist (leider viel zu früh!) am 16. Juli 2007 verstorben. Orientiert an der historischen Entwicklung des Kirchenrechts und an den theologischen Vorgaben des Zweiten Vati-

kanischen Konzils lag der Schwerpunkt ihrer Forschung und Lehre auf der Untersuchung der ekklesialen Strukturelemente und ihrer Beziehung zu den rechtlichen Institutionen und den kirchlichen Gesetzen. Theologisch zentral und zugleich juristisch relevant war für sie die Vorstellung der Kirche als *Communio*. Auf der Grundlage dieses Ansatzes lagen ihre wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekte. Einen besonderen Namen hat sie sich gemacht als Herausgeberin des dreibändigen Standardwerks „Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht“.

Hier vorgestellt werden soll jetzt die bislang unveröffentlichte *kanonistische* Doktor-dissertation „Die Sakramente der Initiation in der kirchlichen Rechtsordnung“. Riedel-Spangenberg (= R.-S.) hat diese Arbeit im Jahre 1996 in der vorliegenden Form fertiggestellt. Aufgrund dieser Dissertation wurde sie 1997 von der Università Pontificia Salesiana in Rom zum Dr. iur. can. promoviert. Ein „Estratto dalla tesi Dottorale“ wurde im Jahre 2000 als Tesi n. 435 nach Maßgabe der Statuten der Universität veröffentlicht. Die vollständige Fassung der Dissertation konnte bislang jedoch noch nicht erscheinen. Eine Überarbeitung und Ergänzung der Arbeit stand immer noch auf der Agenda von R.-S. So ist die vorliegende Arbeit an manchen Stellen unvollendet geblieben. „Diese nachgelassene Arbeit wurde vom Herausgeber [Heribert Hallermann] für die Veröffentlichung nur geringfügig überarbeitet und korrigiert: Es sollte nach Möglichkeit die eigene Handschrift der Verfasserin sichtbar bleiben“ (12).

Die vorliegende Arbeit hat die folgenden vier Teile: 1. Der Gedanke der Initiation und seine christliche Bedeutung (25–54); 2. Die derzeit geltende theologische Grundlegung der Initiations sakramente (55–92); 3. Die Initiations sakramente in der Rechtsentwicklung bis zum Erscheinen des Codex Iuris Canonici von 1983 (93–121); 4. Die Initiations sakramente im Codex Iuris Canonici (123–198).

Ich möchte jetzt versuchen, die Grundlinien der vorliegenden Arbeit ganz kurz nachzuzeichnen. Die Initiation (= I.) im Sinne der Einführung und Einweihung ist ein *Terminus technicus* der antiken Religionsgeschichte, der die rituell sich vollziehende Annäherung an ein Mysterium und das Recht auf Zutritt zu einer Mysteriengemeinschaft bezeichnet. Die I. ist also die kultisch vollzogene Eingliederung einzelner Bewerber in eine bestimmte Mysteriengemeinschaft, ihre Kultvollzüge und Heilserwartungen. Im Christentum meint die I. die katechumenale und sakramentale Einführung sowie die rechtliche Eingliederung in die Kirche Jesu Christi. Sie hat eine personal-individuelle und zugleich sozial-ekklesiale Dimension, indem sie den Weg des einzelnen Menschen zum Glauben, seine Verbindung mit Gott durch Jesus Christus und seine Eingliederung in die Gemeinschaft der Glaubenden umschreibt. Als einheitliches Geschehen der I. stehen die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie als die fundamentalen Sakramente am Anfang des kirchlichen Eingliederungsprozesses. Die dazu zentrale Aussage steht in Vat. II LG 11.

Die drei Sakramente der I. bildeten in der frühen Kirche eine (in einer einzigen gottesdienstlichen Feier vollzogene) Einheit und bestimmen noch heute die in den Kirchen des Ostens geübte Praxis, diese Sakramente in einer einzigen Feier zu spenden. In der Kirche des Westens bildete sich dagegen der gestufte Charakter der I. heraus. Infolgedessen wurden diese Sakramente bis zum Vat. II ausschließlich voneinander getrennt gespendet, indem sie jeweils von der Reife und Disposition des Empfängers abhängig gemacht wurden. Die Betonung der ekklesialen Dimension der drei gemeinten Sakramente durch das Vat. II führte schließlich zur Wiederbelebung des altkirchlichen Verständnisses von der christlichen I., wonach Taufe, Firmung und Eucharistie zwar voneinander unterschieden, nicht aber als getrennte, sondern aufeinander bezogene Stufen der I. angesehen werden (vgl. LG 11 und 31). Der universalkirchliche Gesetzgeber hat schließlich im c. 842 § 2 abschließend formuliert: „Sacramenta baptismi, confirmationis et sanctissimae Eucharistiae ita inter se coalescunt, ut ad plenam initiationem christianam requirantur.“

Ein Quellenverzeichnis (199–201), ein Literaturverzeichnis (203–209), der Nachruf auf Ilona Riedel-Spangenberg (211–215) und ihre Gesamtbibliographie (217–232) schließen dieses schöne Buch ab. Es war eine glückliche Idee von Heribert Hallermann, diese bisher unveröffentlichte Arbeit der verstorbenen Kollegin einem breiteren Publikum bekannt zu machen.

R. SEBOTT S.J.